



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

Frage Nummer 64

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Unterstützungen plant der Freistaat für die bayerischen Kliniken in besonders strukturschwachen Regionen wie im Landkreis und in der Stadt Ansbach, wann wird die Staatsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Krankenhausplanung und Sicherstellung der stationären Versorgung die Entscheidungen zur Zuweisung der Leistungsgruppen und Planfallzahlen für die jeweiligen Krankenhäuser treffen und ist es nach Ansicht der Staatsregierung derzeit sinnvoll, dass Kommunen Strukturentscheidungen zu sektorenübergreifenden Versorgern treffen angesichts der Tatsache, dass bis 31.12.2025 der Leistungsumfang noch nicht definiert ist, wie in § 115g Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch festgehalten, und sie auch nach dem Eckpunktepapier zur Krankenhausreform nicht an der Notfallversorgung gemäß G-BA Notfallstufenkonzept teilnehmen und damit nicht grundsätzlich vom Rettungsdienst angefahren werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der seit geraumer Zeit stattfindende Strukturwandel im Krankenhaussektor stellt besonders Krankenhäuser in ländlichen und strukturschwachen Gebieten des Freistaates vor erhebliche Herausforderungen. Der Staatsregierung ist es ein zentrales Anliegen, die bayerischen Krankenhäuser bei den hierdurch veranlassten Handlungsnotwendigkeiten nach Kräften zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat der Ministerrat ergänzend zu der bereits im Mai 2024 in Kraft getretenen „Förderrichtlinie zur Unterstützung kleinerer Krankenhäuser und zum Erhalt von Gesundheitsversorgungsstrukturen im ländlichen Raum (Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser – KleinK-FöR)“ am 22.10.2024 den 7-Punkte-Plan beschlossen, der eine Reihe von Maßnahmen enthält, um die Krankenhausträger bei etwaig erforderlichen Umstrukturierungen sowohl finanziell als auch beratend zu unterstützen. Dass diese Unterstützungsangebote von den Krankenhausträgern im Freistaat rege angenommen werden, zeigen beispielhaft die bislang 22 Anträge auf die Förderung von Strukturgutachten, die bereits beim zuständigen Landesamt für Pflege eingegangen sind. Auch der ANregiomed-Klinikverbund hat mit seinen Kliniken in der Stadt und dem Landkreis Ansbach von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht.

Neben den Unterstützungsmöglichkeiten durch die KleinK-FöR und den 7-Punkte-Plan wird das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP)

den Krankenhausträgern bei frühzeitiger Antragstellung (voraussichtlich bis 31.05.2025) bereits bis 31.10.2025 – und nicht erst wie gesetzlich gefordert bis 31.10.2026 – die beantragten Leistungsgruppen (zunächst vorläufig) zuweisen. So erhalten Krankenhausträger die Möglichkeit, durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus bereits für das Kalenderjahr 2026 zu Informationszwecken eine – lediglich informative, aber noch nicht budgetrelevante – Aussage zu der voraussichtlichen Höhe ihres Vorhaltebudgets zu erhalten. Hieran wird sich im Laufe des Jahres 2026 die eigentliche, das heißt mit Blick auf die „Scharfschaltung“ des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) ab 2027 vergütungsrechtlich relevante Zuweisung von Leistungsgruppen auf Grundlage der Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen anschließen.

Was die Weiterentwicklung von Krankenhausstandorten in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen anbelangt, so ist es zutreffend, dass der konkrete, mögliche Leistungsumfang dieser Einrichtungen noch nicht definiert wurde. Dies beruht auf der Entscheidung des Bundesgesetzgebers, die Festlegung des möglichen stationären Leistungsumfangs von sektorenübergreifenden Versorgungseinrichtungen sowie der bei der Leistungserbringung zu beachtenden Qualitätskriterien den Vertragspartnern der Selbstverwaltung auf Bundesebene zu überantworten. Da der Bund den Vertragspartnern für eine entsprechende Vereinbarung – die sich der Einflussnahme des StMGP entzieht – einen Zeitraum bis 31.12.2025 zur Verfügung stellt, verhindert der im KHVVG vorgesehene zeitliche Verzug präzisere Entscheidungen der Krankenhausträger über das konkrete Leistungsspektrum entsprechender Einrichtungen. Gleichwohl sind nicht nur Überlegungen von Krankenhausträgern hierzu aus Sicht des StMGP generell statthaft, sondern können – abhängig von der jeweiligen Konstellation des Einzelfalls – auch konkrete Schritte in Richtung sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung durchaus sinnvoll sein. Mit ihnen können Krankenhausträger die grundlegende Richtung der künftigen stationären Versorgung festlegen und die Weichen für eine zukunfts feste (Neu-)Gestaltung der stationären Versorgungslandschaft stellen.